

1-A

Entscheidungen

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

104. BAND

48.650
~~1A~~ 2-103



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

<p>1. 16. III. 88 IVa ZR 163/87</p>	<p>a) Ist bei Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden und handelt es sich um einen Aktivprozeß (§ 2212 BGB), dann ist eine Aufnahme durch die Erben grundsätzlich ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Passivprozeß (§ 2213 BGB), dann steht § 243 ZPO der Aufnahme durch die Erben nicht im Wege.</p> <p>b) In einem derartigen Fall kann der Gegner den Testamentsvollstrecker (auch nach der Aufnahme durch die Erben) auch gegen dessen Willen durch Anzeige seiner Fortsetzungsabsicht in das Verfahren hineinziehen.</p>	<p>1</p>
<p>2. 16. III. 88 VIII ZR 184/87</p>	<p>a) Ein vertraglich begründeter Hauptleistungsanspruch des Vermieters auf Wiederherstellung des früheren Zustandes der Mietsache kann sich nicht mehr nach § 326 BGB in einen Schadensersatzanspruch umwandeln, wenn er bereits vor dem Zeitpunkt, in dem die Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung erfolgt oder entbehrlich wird, verjährt war.</p> <p>b) Eine vor Ablauf der Verjährung und vor der Umwandlung erfolgte gerichtliche Geltendmachung des Schadensersatzanspruches führt nicht zur Unterbrechung der Verjährung.</p>	<p>6</p>
<p>3. 16. III. 88 VIII ZR 12/87</p>	<p>a) Schließen die Parteien eines notariell beurkundeten Grundstückskauf- und Darlehensvertrages in weiterer notarieller Urkunde einen Pachtvertrag über das verkaufte Grundstück und sollen nach ihrem Willen alle drei Verträge eine Einheit bilden, so ist die Formvorschrift des § 313 BGB gewahrt, wenn dieser Wille nur in der zweiten notariellen Urkunde verlautbart wird.</p> <p>b) Nichtig ist ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis nicht nur, soweit es selbst gegen eine Verbotsnorm oder die guten Sitten verstößt, sondern grundsätzlich auch, soweit es sich auf ein gesetz- oder sittenwidriges Ausgangsgeschäft bezieht und die Nichtigkeitsgründe bei seiner Abgabe noch fortbestehen.</p>	<p>18</p>
<p>4. 17. III. 88 IX ZR 78/87</p>	<p>Die Ansprüche auf Rückgewähr vorrangiger Grundschulden sind keine Nebenrechte des nach §§ 1192 Abs. 2, 1150, 268 Abs. 1 und 3 BGB abgelösten Grundpfandrechts. Sie gehen deshalb nicht nach §§ 401 Abs. 1, 412 BGB auf den Ablösenden über.</p> <p>Zur Bedeutung des Anspruchs auf Rückübertragung abgetretener Rückgewähransprüche.</p>	<p>26</p>
<p>5. 21. III. 88 II ZR 238/87</p>	<p>Hat der Kommanditist einer GmbH & Co. KG der Gesellschaft neben seiner Kommanditeinlage als Teil seiner gesellschaftsvertraglichen Einlagepflicht ein Darlehen zu gewähren, das nach der ihm zgedachten Funktion Eigenkapitalcharak-</p>	

ter hat, so gehört das Darlehen zur Haftungsmasse der Kommanditgesellschaft, die deren Gläubigern zur Verfügung stehen muß. Der Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens kann deshalb im Konkurs der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kommanditist den Rückgewähranspruch vor Konkurseröffnung an einen Dritten abgetreten hat, der nicht Gesellschafter ist. 33

6.
21. III. 88
II ZR 194/87

Die Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrags und die Verantwortung für die Verletzung dieser Pflicht trifft auch denjenigen, der, ohne zum Geschäftsführer bestellt zu sein, die Geschäfte der GmbH tatsächlich wie ein Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer führt. Eine völlige Verdrängung der gesetzlichen Geschäftsführer ist nicht erforderlich. 44

7.
21. III. 88
II ZR 135/87

a) Ist eine Publikums-Kommanditgesellschaft so organisiert, daß sich die Anleger nur mittelbar über einen Treuhänder an ihr beteiligen können, so unterliegt das zusammengehörende Bündel von Gesellschaftsvertrag und Treuhandabrede genauso der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB, wie wenn eine unmittelbare Beteiligung der Anleger an der Publikumsgesellschaft ohne Zwischenschaltung des Treuhänders vorläge.
b) Eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung, die den persönlich haftenden Gesellschaftern einseitig das Recht einräumt, die treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen nach freiem Ermessen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu übernehmen, ist unwirksam. 50

8.
21. III. 88
II ZB 69/87

Die auf den Betrieb einer oder mehrerer Zweigniederlassungen beschränkte Prokura ist im Handelsregister der Zweigniederlassung ohne einen Zusatz einzutragen, der diese Beschränkung ausdrücklich vermerkt. 61

9.
21. III. 88
II ZR 308/87

a) Ist in der Gesellschafterversammlung einer GmbH das Zustandekommen eines bestimmten Beschlusses vom Versammlungsleiter festgestellt worden, so ist der Beschluß mit dem festgestellten Inhalt vorläufig verbindlich; formelle oder materielle Mängel, die seine Anfechtbarkeit begründen, können nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend gemacht werden.
b) Eine Satzungsbestimmung, die für die Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses in einer GmbH eine Frist von weniger als einem Monat vorsieht, ist unwirksam. 66

10.
22. III. 88
X ZR 64/87

Ein persönlich haftender Gesellschafter, der für eine Gesellschaftsschuld in Anspruch genommen wird, kann nicht einwenden, die Forderung gegen die Gesellschaft sei verjährt, wenn der Gläubiger die Verjährungsfrist gegenüber dem Gesellschafter rechtzeitig unterbrochen hat. .. 76